

# Beamte übersetzen aus dem Amtschinesisch in verständliches Deutsch

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-420400>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Beamte übersetzen aus dem Amtschinesisch in verständliches Deutsch

In der Schweiz und in Deutschland erstreben viele Beamte eine verständliche Sprache, und daher werden immer häufiger Deutschkurse für Verwaltungsangestellte durchgeführt. Einen originellen Weg ist dabei die Soester Verwaltungsschule gegangen, die einen Lehrgang für „Amtsdeutsch“ durchgeführt hat. Die „Verwaltungslehrlinge“ bekommen dabei etwa folgende „Übersetzungsaufgaben“:

„Bedarf es eines Antrages nicht, so tritt an Stelle des Zeitpunktes der Antragstellung der Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens.“

Die verständliche Form: „Bedarf es keines Antrages, so ist die Einleitung des Verfahrens maßgebend.“

Oder — und auch diese amtliche Fassung ist nicht aus der Luft gegriffen:

„Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Antragscheins ist Einspruch zulässig.“

Die von den Beamten herausgearbeitete Übersetzung: „Wird die Zulassung abgelehnt oder der Antragschein versagt, so ist ein Einspruch zulässig.“

Eine reiche Sammlung ähnlicher Schreiben haben sich die Leiter des Kurses aus dem täglichen Briefverkehr herausgesucht.

Da macht sich das krampfhaft Bemühen, amtlich zu bleiben, in dem Schreiben eines statistischen Amtes so Luft:

„Wählbar ist jeder wahlberechtigte mindestens 35 Jahre alte Deutsche beiderlei Geschlechts.“

In einem Berufungsurteil heißt es:

„Wenn auch die Identität des Schweines mit dem Vorderrichter als vorliegend zu beachten war, so . . .“

Aus dem Brief eines Fürsorgeamtes erfahren die Lehrlinge: „daß der Vater eines unehelichen Kindes mit Hilfe eines Fragebogens festgestellt wird“, und in einem Polizeibericht lesen sie: „Der Räuber riß die Handtasche der Frau an sich und verschwand mit derselben.“ Wobei für den kritischen Leser offenbleibt, ob die Frau inzwischen wieder zu ihrem Ehemann zurückgekehrt ist.

Zur Frage der Fremdwörter äußert ein anderer Lehrgang für Beamte:

„Statt Kommentar kann man Erläuterung schreiben. Die Kausalität wird zum Ursachenzusammenhang, materielles und sachliches Recht unterscheiden sich durch nichts. Warum Klagebefugnis immer noch Aktivlegitimation genannt wird, ist dunkel. Ein Generalsubstitut ist nicht ranghöher als ein Vollvertreter.“

Die Leitstelle fragt dann ironisch weiter:

„Wer geht heute noch? — Ein Gebildeter setzt sich in Bewegung. Ein Urteil wird (in Amtsschreiben) beileibe nicht aufgehoben, sondern es unterliegt der Aufhebung. Es wird auch nicht vollstreckt, sondern es kommt zur Vollstreckung. Man muß nicht etwas verantworten, sondern man trägt die Verantwortung.“

### Ein neuer Literaturpreis

Zur Förderung der deutschen Literatur stiftet Herr Heinrich Droste, der Inhaber des Droste-Verlages in Düsseldorf, zwei Preise von je 25 000 DM, zusammen 50 000 DM.

Ein Preis wird für ein bisher unveröffentlichtes Werk ausgeschrieben, das ein zeitgeschichtliches Thema gestaltet, in dem auf breiter wissenschaftlicher Grundlage ein entscheidender Beitrag zur Klärung und Deutung der geschichtlich-politischen und geistigen Lage der Gegenwart geleistet wird; das Werk soll so geschrieben sein, daß es allgemein lesbar ist und weite Volkskreise anspricht.

Ein weiterer Preis wird für einen bisher unveröffentlichten Roman ausgeschrieben, der, lebensbejahend und humorvoll, geeignet ist, den Leser die Nöte der Zeit gemildert sehen zu lassen. Der Roman, bemüht um Sprache und Form, soll die Kräfte und Mächte herausstellen, die das Leben lebenswert machen und die Menschen lebenswert erscheinen lassen, ohne die Abgründe zu verleugnen, die zu erkennen uns unser Schicksal gelehrt hat. Der Vorrang wird den Romanen eingeräumt, die vermeiden, in andere Jahrhunderte auszuweichen, es sei denn, daß geschichtlich zurückliegende Begebenheiten eine überzeugende Ausdeutung der Gegenwart ermöglichen.